



ENTBÜROKRATISIERUNG UND DEREGULIERUNG

BERICHTSPFLICHTEN

(Stand: Mai 2024)



EINLEITUNG

Berichtspflichten begleiten Unternehmen Tag für Tag, unterschiedliche Stakeholder verlangen unterschiedliche Informationen. **Gesetzlich vorgegebene Berichtspflichten** haben ein Maß erreicht, das einen massiven administrativen Aufwand verursacht, der in keiner Relation zu zusätzlichem Informations- und Transparenzgewinn steht. Dieser Umstand wurde auf EU-Ebene bereits von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen reflektiert, indem sie ankündigte, die Berichtspflichten um 25% zu reduzieren. Dazu kommen **unnötige bürokratische Hürden** wie Mehrfachmeldungen, unterschiedliche Standards und fehlende Harmonisierung zumindest innerhalb der EU. Weitere, zukünftige Berichtspflichten stehen auch bereits vor der Umsetzung, wie beispielsweise jene im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Lieferketten).

Um diese Berichtspflichten wieder auf ein vernünftiges Maß zurückzuschrauben hat sich die Industriellenvereinigung diesem Thema im Rahmen der **IV-Taskforce „Entbürokratisierung und Deregulierung“** unter dem Vorsitz von Dr. Peter Unterkofler gewidmet. Aufgabe der Taskforce war es, konkrete Punkte der Überregulierung im Bereich der Unternehmensberichterstattung und -meldepflichten zu identifizieren und in einem Maßnahmenpapier Vorschläge zu deren Korrektur zu erarbeiten. Dabei sollen sowohl europäische als auch nationale Regelungen sowie sämtliche Gebiete (zB Finanzberichterstattung, Umwelt, Arbeitsrecht etc.) beleuchtet werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in dem vorliegenden Bericht dokumentiert.



BERICHTSPFLICHTEN

Grundsätze

Für sämtliche Berichtspflichten sollten grundsätzliche Leitlinien eingehalten werden. Dies ist sowohl an den nationalen als auch an den europäischen Gesetzgeber adressiert.

Vor der Entwicklung und dem Beschluss neuer Regularien, insbesondere von Berichts- und Meldepflichten, sollte eingehend untersucht werden, welchen Aufwand diese bei Unternehmen erzeugen und ob der Nutzen der zusätzlichen Berichte und Meldungen den Aufwand rechtfertigt. Dazu gehört auch, dass zu prüfen ist, ob die zu berichtenden Informationen nicht bereits durch vorhandene Berichte abgedeckt werden. In diesem Fall ist von der in Kraft Setzung einer neuen, zusätzlichen Berichtspflicht abzusehen.

Darüber hinaus sollte regelmäßig evaluiert werden, ob bestehende Berichts- und Meldepflichten weiterhin benötigt werden und ggf. abgeschafft werden können.

Für neue Berichts- und Meldepflichten sollten folgende Prinzipien befolgt, bestehende Berichts- und Meldepflichten dahingehend überarbeitet werden:

- **Einheitlichkeit der Berichterstattung:** Berichtspflichten sollten auf europäischer Ebene so gestaltet sein, dass sie in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise umgesetzt werden. D.h. ein Bericht, der nach dem nationalen Recht eines Mitgliedsstaates erstellt wurde, soll in allen anderen Mitglied-

staaten in gleicher Weise anerkannt werden. Für international tätige Unternehmen bedeutet dies, dass sie für jede Berichtspflicht nur eine Berichtsform anwenden müssen und nicht 27 verschiedene.

- **Once Only:** Berichtspflichtige oder melderelevante Informationen sollten nur einmal an eine zentrale Stelle übermittelt werden müssen. Diese Stelle sorgt dafür, dass diese Information an alle berechtigten Informationsempfänger verteilt wird. Informationen sollten nicht in ähnlicher Weise von unterschiedlichen Behörden abgefragt werden. Hier ist der Austausch zwischen den Behörden zu forcieren. Als erster Schritt sollte Once-Only im Unternehmensserviceportal (USP) umgesetzt werden.
- **Kein Gold-Plating:** Bei der Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht sollen keine zusätzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, die mehr Aufwand für Unternehmen bedeuten (zB Erweiterung von bestimmten Berichtspflichten).

Als „Quick Win“ sollte ein (nationales) digitales Bescheidregister aufgebaut werden:

- **Digitales Bescheidregister:** Basierend auf dem USP als „Backbone“ sollte ein zentrales digitales Bescheidregister aufgebaut werden. An dieses zentrale Register sollten alle bereits bestehenden Register angeschlossen werden.



NACHHALTIGKEIT – GREEN DEAL

Nachhaltigkeit allgemein

- Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der EU-Taxonomie handelt es sich um eine komplexe Materie mit vielen offenen Fragestellungen. Darüber hinaus werden im kommenden Jahr viele ergänzende Verordnungen von mehreren zuständigen Ministerien erwartet, die Berichterstattung erfolgt an verschiedene Regulierungsbehörden. Daher sollte eine **nationale Ansprechstelle für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie** mit folgenden Aufgaben geschaffen werden:
 - Einheitliche Auslegung des Gesetzes
 - Unterstützung bei der Übersetzung in die Praxis
 - Transparente Kommunikation der Prüfstandards
 - Integration von bestehenden Zertifizierungen
- **Fördermöglichkeiten für berichtspflichtige Unternehmen** für Weiterbildungsmaßnahmen, Beratungs- und Umsetzungsleistungen über nationale Fördermechanismen (analog zum geförderten Beratungsangebot bei der freiwilligen Erstellung von ESG-Berichten)
- **Ausbildungsoffensive als ESG-Manager** mit Finanz- und Nachhaltigkeits-Know-How
- Förderung von **sektorspezifischen Nachhaltigkeitsnetzwerken**
- **Vereinheitlichung der Transitionspläne** für CSRD, CRR/CRD, CSDDD und Solvency II: Diese sollten möglichst einheitlich sein oder zumindest aufeinander aufbauend gestaltet werden, sodass nicht gänzlich unterschiedliche Anforderungen bestehen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Social Responsibility Directive – CSRD)

- **Verzicht auf strengere Regelungsauslegung** als per EU-Recht bei der nationalen Umsetzung (kein Gold Plating!). Mitgliedstaatliche Wahlrechte sollten nur dann ausgeübt werden, wenn sie eine Erleichterung darstellen.
- Alle Mitgliedstaaten sollen eine **Berichterstattung** in der Landessprache oder in **Englisch** vorsehen. Es ist nicht zumutbar, die Nachhaltigkeitsberichterstattung potentiell in allen Landessprachen der Länder, wo eine Gruppe mit ihren Tochtergesellschaften situiert ist, zu verfassen.
- **Zügige, zeitnahe Umsetzung der CSRD in nationales Recht** um Planungssicherheit zu gewährleisten. Nachhaltigkeitsberichterstattung ist erstmals für das Jahr 2024 anzuwenden, bis dato existiert noch kein nationales Gesetz. Börsennotierte Unternehmen führen ihre Hauptversammlungen üblicherweise im Mai durch, an diesen werden die Abschlussprüfer für das laufende Jahr bestellt. Ohne gesetzliche Regelung ist es jedoch komplex und rechtsunsicher, diesbezüglich einen gesetzeskonformen Beschluss zu fassen (Bestellung des Abschlussprüfers mittels „in eventu Beschluss“).
- Möglichst breite und zügig **Akkreditierung von Nachhaltigkeitsprüfern**
- **Reduzierung der Prüfpflicht** bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, zB bei externer Begutachtung über Managementsysteme
- Konkretisierung und Vereinfachung der **Definition „Wertschöpfungskette“**, klare Vorgaben für Tier 1, 2, 3
- Vorgehensweise bei der **Wesentlichkeitsanalyse** vereinfachen und vereinheitlichen (zB durch Skalen, Beispiele etc.)

EU-Taxonomie

- Erleichterung bei der **Klima- und Vulnerabilitätsbewertung** hinsichtlich der zu verwendenden Szenarien
- **Green Asset Ratio** von Kreditinstituten: Von KMUs freiwillig veröffentlichte Angaben zur Taxonomiekonformität sollten in der verpflichtenden Offenlegung der Green Asset Ratio von Kreditinstituten Verwendung finden können.
- **Vereinheitlichung der Templates** zur Green Asset Ratio und jener zur Offenlegung von ESG-Risiken (Säule III - CRR). Die Templates zur Green Asset Ratio im regulatorischen Durchführungsstandard zur Offenlegung von ESG-Risiken (EBA ITS) weichen in einigen Punkten von jenen zur Taxonomie ab. Hier sollte eine rasche Vereinheitlichung erfolgen.
- **OPEX KPI:** Die OPEX KPI ist wenig vergleichbar und hat auf Grund ihrer engen Definition kaum Aussagekraft. Diese KPI sollte deshalb von Unternehmen nicht verpflichtend, sondern nur auf freiwilliger Basis berichtet werden müssen.

Lieferketten



(Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)

- **Zentrales europäisches Register:** Für die Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie sowie den korrespondierenden nationalen Gesetzen sollte ein zentrales Register erstellt werden, in dem sämtliche relevanten Daten gespeichert und den betroffenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Nach derzeitigen Stand muss jedes Unternehmen seine eigenen Recherchen betreffend die Lieferkette anstellen wodurch ein und dieselben Daten mehrfach erhoben werden.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung im Finanzdienstleistungssektor

- **Verringerung der Indikatoren** für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen: Unternehmen, in die Finanzmarktteilnehmer (wie etwa Fondsgesellschaften) investieren, sind nicht verpflichtet alle in der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung (SFDR) geforderten Indikatoren den Finanzmarktteilnehmern bereitzustellen. Hier sollte überlegt werden, die Indikatoren für die Offenlegungen der Finanzmarktteilnehmer (Unternehmensebene) auf das notwendige Maß zu verringern oder die Berichterstattung nach der CSRD als ausreichend zu akzeptieren.
- **Vereinfachung und Reduktion** der Informationen, die Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen: die Erstellung und Aktualisierung dieser Informationen sind mit einem hohen Aufwand verbunden, die Informationen werden von den Kunden aber kaum gelesen. Hier sollte eine Vereinfachung erfolgen und der Umfang der Informationen (meist mehr als 10 Seiten) reduziert und auf das Nötigste begrenzt werden.

FINANZBERICHTERSTATTUNG

- Das **European Single Electronic Format (ESEF)** für die Taxonomie in der finanziellen Berichterstattung wurde 2022 neu aufgelegt und enthält umfangreiche, detaillierte Vorgaben für das Tagging, insbesondere für den Anhang. Daraus ergeben sich Problemstellungen bei der Anwendung von ESEF:
 - Fachlicher / inhaltlicher Aufwand
 - Technische Fehleranfälligkeit bei der Implementierung von XBRL-Tags
 - Multi-Tagging von Informationen (Mehrfachauszeichnungen des gleichen Abschnittes mit teilweise bis zu 10 oder mehr Tags)
 - Unklarheit betreffend Bedeutung und Anwendungsbereich vieler obligatorischer Elemente (wünschenswert: Beschränkung auf die Primary Financial Statements)
- **IFRS-Anhangangaben zu Finanzinstrumenten (IFRS 7)** vereinfachen (v.a. branchenspezifisch Finanzwirtschaft vs. Industrie)
- **CGU-Abgrenzung (IAS 36)** vereinfachen
- **Goodwill Impairment-Test (IAS 36)** optional durch planmäßige Abschreibung ersetzen
- **Bewertung von Immobilien (als Finanzimmobilie) erleichtern:** Bisher war das Gutachten eines Prüfers ausreichend, jetzt muss zusätzlich eine Szenarienanalyse für unterschiedliche Werte der Variablen erfolgen; Aufwand (Beispiel börsennotiertes Unternehmen): 6 Arbeitstage pro Immobilie; bei 50-60 Immobilien: 300-360 Arbeitstage pro Jahr
- **Streichung des zusätzlichen Berichts des Aufsichtsrats** für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses bei einer GmbH mit Aufsichtsrat 
- Die **Einreichung der Unterlagen zum Firmenbuch** sollte auch in **englischer Sprache** möglich sein. 
- **IFRS-Einzelabschluss:** Optional sollte für Unternehmen die Möglichkeit bestehen, den Jahresabschluss nicht nach UGB sondern nach IFRS zu erstellen. Insbesondere für Gesellschaften, die in einen Konzernabschluss nach IFRS eingebunden sind, würde dies eine deutliche Reduktion des Berichtsaufwands bedeuten. Die Bilanzrichtlinie sieht ein solches Mitgliedstaatenwahlrecht vor, dieses sollte von Österreich auch genutzt werden.

KAPITALMARKT

Meldepflichten für Kreditinstitute (EMIR, MiFIR, SFTR)

- **Keine doppelte Abfrage** von Daten durch unterschiedliche Behörden – durch den Informationsaustausch zwischen den Behörden sollten die einmal gemeldeten Daten an alle berechnete Stellen weitergeleitet werden.
- **Standardisierung und Konsolidierung des Meldewesens** (zB Integrated Reporting Framework IReF und Banks Integrated Reporting dictionary BIRD)
- Bei **Einführung neuer Meldepflichten** sollte geprüft werden, ob die Daten nicht bereits aus bestehenden Meldungen abgeleitet werden können, ebenso sollte die Proportionalität bei Meldepflichten (Meldeumfang und -frequenz) geprüft werden.
- Prüfung, ob die Meldefelder tatsächlich auch **für die Erlangung der vom Verordnungsgeber vorgegebenen Ziele** geeignet sind
- **Vermeidung doppelter Meldeverpflichtungen** – Redundanzen – durch unterschiedliche Vorgaben im maßgeblichen Melderegime
- **Reduzierung der wenig relevanten Reportingfelder** um Ressourcen für die Verbesserung der Datenqualität für relevantere Reportingfelder zur Verfügung zu stellen

Meldeverpflichtungen und Berichtserfordernisse für Versicherungsunternehmen

- **Solvency II: Entfall des 4. Quartalsreportings**, da die Jahresendmeldung an die FMA zeitnah zum 4. Quartalsreporting erfolgen muss.



- **VU-RLV und VAG 2016**

- Die Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung - VU-RLV regelt in § 32 VU-RLV nähere Bestimmungen über den Bericht an die FMA gemäß § 249 VAG 2016.
- § 32 Abs. 5 VU-RLV sieht vor, dass die Angabe gemäß § 32 Abs. 4 Z 3 VU-RLV „pro Abrechnungsverband die erklärten laufenden Gewinne und die festgelegten Schlussgewinne und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungs-

zinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres“ in den Anhang aufzunehmen ist.

- § 155 Abs. 2 VAG 2016 sieht vor, dass die Angabe gemäß § 155 Abs. 2 Z 2 VAG 2016 „die OGAW, die als Kapitalanlage in der fondsgebundenen Lebensversicherung dienen“ im Anhang anzugeben ist.
- **Beide Anhangsvorschriften stellen keinen Mehrwert** für den Jahresabschlussadressaten dar. Weiters nehmen diese Angaben einen nicht unbeträchtlichen Umfang des Anhangs in Anspruch. **Diese Angaben sollten daher gestrichen werden.**

Geldwäsche (FM-GwG)

- **Mittelherkunftsprüfung klar definieren:** Banken müssen unter gewissen Voraussetzungen bei Transaktionen die Herkunft der Geldmittel überprüfen, dies ergibt sich aus den Sorgfaltspflichten, die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) normiert sind. Die gesetzlichen Vorgaben sowie jene der FMA sind jedoch so unkonkret, dass sie von den Verpflichteten (Banken) sehr unterschiedlich angewandt werden. Genauere und konkrete Vorgaben der FMA, auch hinsichtlich der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten sollten umgesetzt werden.
- So werden beispielsweise auch Zahlungen iHv rd 500.000 Euro hinsichtlich ihrer Herkunft überprüft, auch wenn diese Zahlungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung (keine gelegentliche Transaktion) anfallen.

- Die FMA sollte daher einen konkreten, für Banken verbindlichen Standard definieren.



- **Sanktionen Compliance vs. Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention:** Im Zusammenhang mit der Überwachung der Sanktionen Compliance durch die OeNB sollten effiziente und praxisorientierte Anforderungen an die Verpflichteten (Banken) gestellt werden. Die OeNB hat zuletzt in ihrem Schreiben vom 15.01.2024 an die WKO ausgeführt, dass nunmehr auch eine systemische

Erfassung aller Personen, die befugt sind, im Namen des Kunden zu handeln (also des gesamten Managements und nicht nur der gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz identifizierten, gegenüber der Bank vertretungsbefugten Personen), erforderlich sei. Dies ist weder rechtlich vorgegeben noch erforderlich, um die Sanktionen Compliance sicherzustellen. Durch die laufenden, automationsunterstützten Überprüfungen der Kunden (Unternehmen), bspw. durch die Datenbank „World Check“, ist sichergestellt, dass allfällige Sanktionen gegen natürliche Personen, die für das jeweilige Unternehmen handeln, mitabgedeckt sind. Der Datenbank-Anbieter (bspw. Refinitiv/World Check) erfasst systemisch die Verbindungen zwischen den natürlichen Personen entsprechend ihrer Biografien zu den jeweils relevanten Unternehmen.

- Durch ein zusätzliches, systemisches Erfassen der sanktionsrechtlich relevanten Beteiligungsverhältnisse in der Eigentümerkette des Kunden kommt es zu einem Auseinanderdriften und einer Verdoppelung der für die Sanktionen Compliance sowie zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention zu erfassenden Personen und Unternehmen. Es sollte daher eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden erfolgen, um eine möglichst starke Harmonisierung in diesen Bereichen im Sinne des österreichischen Finanzmarktes zu erzielen.

Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

- Bei **Eigengeschäften** von **Führungskräften** kapitalmarktorientierter Unternehmen (v.a. Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat) sowie von ihnen nahestehenden Personen sind **strenge Meldevorschriften** (Directors Dealings Meldungen) vorgesehen.
- Die Meldung umfasst nicht nur das Eigengeschäft der betreffenden Person, sondern zusätzlich die Offenlegung der **Zugehörigkeit von Führungskräften** und ihnen nahestehenden Personen zu einem

Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan in sämtlichen Unternehmen

- Ebenso ist eine **Liste aller Unternehmen**, die direkt oder indirekt von dem genannten Personenkreis kontrolliert werden, offenzulegen.
- Beispiel: Daraus ergeben sich bei einem börsennotierten Unternehmen ca. 40 Schreiben für eine Transaktion.

„Know Your Customer“-Procedures

- **Banken** müssen die **wirtschaftliche Eigentümerschaft** eigenverantwortlich prüfen und dürfen dafür nicht auf Einträge im WiEReG vertrauen. („Abschreibeübungen von einem amtlich signierten Dokument“)

- Jede Änderung im WiEReG zieht eine neuerliche Prüfung durch sämtliche betroffenen Banken nach sich.

- Für KYC-Procedures sollte die FMA einen konkreten, für Banken verbindlichen Standard definieren.



STEUERN

Pillar 2 Reporting – Mindestbesteuerungsgesetz

- Mit Anfang des Jahres 2024 trat das **Mindestbesteuerungsgesetz** als Umsetzung einer EU-Richtlinie in Kraft. Das Gesetz sieht zur Bemessung der Mindeststeuer die Ermittlung einer im Bereich des Steuerrechts vollkommen neuen **Bemessungsgrundlage** vor. Diese basiert auf dem für den Konzernabschluss maßgeblichen Rechnungslegungsstandard (zB IFRS).
- Aufwand zur Erstellung des für steuerliche Zwecke erforderlichen IFRS Einzelabschlusses am Beispiel eines börsennotierten Unternehmens: 70-100 Konzernunternehmen in Österreich – 2 Personen zusätzlich Vollzeit beschäftigt; zusätzlich erhöhter Beratungsaufwand; die Kosten für Österreich werden auf ca 500.000 Euro geschätzt, für den gesamten Konzern auf das 2- bis 3-fache
- Weitgehende und permanente Safe Harbour Regelungen im Mindestbesteuerungsgesetz würden den Aufwand für die betroffenen Steuerpflichtigen deutlich reduzieren.

Sonstige steuerrechtliche Themen

- **Vereinheitlichung UGB-Bilanz und Steuerbilanz** so weit wie möglich
- Die **Besteuerung von Überstunden** sollte flexibilisiert werden, es sollte möglich sein, Durchrechnungszeiträume anzunehmen.
- Besteuerung bei **grenzüberschreitender Arbeitskräftegestellung**: Die Besteuerung (Lohnsteuer) ist aufwändig und teuer, da für die gestellten Arbeitskräfte zusätzlich zur Lohnverrechnung im Herkunftsland eine Lohnverrechnung in Österreich geführt werden muss.
- **Ansässigkeitsbescheinigungen**: Diese sollten via FinanzOnline beantragt werden können.
- **Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer**: Durch die Absenkung der Mindest-KÖSt auf 500 Euro handelt es sich nur mehr um eine Bagatellsteuer. Diese sollte aus Gründen der Entbürokratisierung abgeschafft werden.
- **Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren**: Diese international einzigartigen Gebühren, welchen keine Leistungen des Staates gegenüberstehen und nur zur Rechtsunsicherheit beitragen sowie administrativen Aufwand verursachen, sollten gänzlich gestrichen werden.
- **Führen von Büchern und Aufzeichnungen in englischer Sprache**: Die Übersetzung von Büchern und Aufzeichnungen in eine zugelassene Amtssprache im Rahmen einer Außenprüfung erscheint nicht mehr als zeitgemäß. Angesichts der weit verbreiteten Nutzung von Englisch als internationale Geschäftssprache ist eine Übersetzung in die deutsche Amtssprache aufwändig und sollte aus Vereinfachungsgründen abgeschafft werden.



ARBEITSRECHT

Grenzüberschreitender Personaleinsatz

- **Hoher Administrationsaufwand bei der Meldung** (zB Vereinheitlichung der Meldung für Entsendung und Überlassung ZK03/ZK04)
- **Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz:** Vereinfachung der Dokumentation und Administration (zB Ausnahme für kurze Dienstreisen)
- **Digitalisierung des A1-Entsendungsformulars (E-Declaration)**

RWR-Card

- **Digitalisierung des Verfahrens** (digitale Antragstellung und Abwicklung, digitale Karte)



SONSTIGES

Vergaberecht

- **Goldplating** bei formalen Nachweisen im Bundesvergabegesetz: Es wird ein Strafregisterauszug verlangt, der nicht älter als ein Monat sein darf, und für alle Subunternehmer geliefert werden muss.

DSGVO

- Die **Datenschutzfolgenabschätzung** sollte deutlich vereinfacht werden.

Verpackungsverordnung und Elektroaltgeräteverordnung

- **Streichung der notariellen Beglaubigung der Bevollmächtigten-Vollmacht** gem. VerpackVO und EAG-VO
 - Für die Registrierung als Bevollmächtigter im Verpackungsrecht eines ausländischen Unternehmens ist eine beglaubigte Vollmacht des ausländischen Herstellers erforderlich.
 - Aufgrund dieses hohen Registrierungsaufwandes (im Vergleich zum Umsatz) werden kleine ausländische Hersteller keinen Bevollmächtigten bestellen, womit die Anzahl der „Trittbrettfahrer“, die keinen Beitrag zur Sammlung und Verwertung von Verpackungen beitragen, massiv steigen wird. Dies wird zu einer Erhöhung der Tarife führen, die jene österreichischen Unternehmen tragen müssen, die ihre Verpackungen ordnungsgemäß verpflichten.
 - Es sollte daher eine schriftliche (statt beglaubigte) Vollmacht ausreichen.



- **Streichung der Aufschlüsselung der an österreichische Wiederverkäufer gelieferten Verpackungsmengen** gem. VerpackVO
 - Ausländische Unternehmen müssen (über ihren österreichischen Bevollmächtigten) an den österreichischen Wiederverkäufer eine Aufschlüsselung der gelieferten Mengen an Verpackungen übermitteln.
 - Diese abfallrechtliche Aufschlüsselung bewirkt einen großen innerbetrieblichen Aufwand, der österreichische Wiederverkäufer hat dafür jedoch keine Verwendung, da die rechtskonforme Entpflichtung der Verpackungen bereits durch ein anderes Dokument (rechtsverbindliche Erklärung) belegt wird. Eine allfällige Überprüfung erfolgt mittels des Warenwirtschaftssystems.
 - Diese Aufschlüsselung hat daher keinen Nutzen, verursacht nur unnötigen Aufwand und sollte daher gestrichen werden.

IMPRESSUM

Vereinigung der Österreichischen Industrie
(Industriellenvereinigung)
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien

zvr.: 806801248, livr-n.: 00160,
EU-Transparenzregister Nr.: 89093924456-06

Vereinszweck gemäß § 2 Statuten: Die Industriellenvereinigung (IV) bezweckt, in Österreich tätige industrielle und im Zusammenhang mit der Industrie stehende Unternehmen sowie deren Eigentümer und Führungskräfte in freier und demokratischer Form zusammenzufassen, ihre Interessen besonders in beruflicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten und wahrzunehmen, industrielle Entwicklungen zu fördern, Rahmenbedingungen für Bestand und Entscheidungsfreiheit des Unternehmertums zu sichern und Verständnis für Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verbreiten. Die verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Für den Inhalt verantwortlich: Industriellenvereinigung
Design: Nina Mayrberger
Fotocredits: AdobeStock

Wien, Mai 2024